

SATZUNG

des Fördervereins Krabbelstube Witzenhausen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Krabbelstube Witzenhausen“.
- (2) Er hat den Sitz in Witzenhausen.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Krabbelstube Witzenhausen, insbesondere
 - (a) durch Zuwendung zur Finanzierung beizutragen,
 - (b) die pädagogische Bedeutung und soziale Funktion der Krabbelstube nach außen deutlich zu machen,
 - (c) das Kuratorium der Krabbelstube zu beraten und Anregungen und Empfehlungen zu geben.
- (2) Der Verein verfolgt dazu ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes ist ein Ausschluss aus dem Verein möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach Maßgaben dieser Satzung.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- (a) Wahl des Vorstandes
- (b) Verwendung des Beitrags- und Spendenaufkommen
- (c) Entgegennahme des Jahresberichts
- (d) Entgegennahme der Jahresrechnung
- (e) Entlastung des Vorstandes
- (f) Wahl der Kassenprüfer
- (g) Änderung der Satzung
- (h) Auflösung des Vereins
- (i) Festlegung des Mitgliedsbeitrages

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen und findet mindestens einmal jährlich statt.

Zu einer Mitgliederversammlung ist einzuladen, falls dies von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit drei Viertel Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(6) Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, es sei denn, dass ein Viertel der erschienenen Mitglieder einen Antrag auf schriftliche oder geheime Wahl stellt.

(7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und besteht aus dem
Vorsitzenden
stellvertretenden Vorsitzenden
Schriftführer
Schatzmeister
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Aufgaben nach §2 Abs. 1 wahrzunehmen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer. Der Verein wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Jahreshauptversammlung erfolgt jährlich. Ein Rücktritt vom Vorstandsposten ist zu jeder Hauptversammlung möglich. Dann erfolgt eine Neuwahl für die zu besetzende Position.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden aus Beiträgen und Spenden finanziert, die in der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.
- (2) Für jedes Kalenderjahr ist eine Jahresrechnung aufzustellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei unabhängigen, von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Kinderschutzbund. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verwendungszweckes (vgl. § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet ist, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 27. Oktober 1987 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Witzenhausen in Kraft.